

Nummer 190 Vollstreckungsunterlagen

- (1) Für ein Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung oder des Verfalls ist die Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung zu verwenden (Vordruck Nummer 45).
- (2) Die Vollstreckungsbehörde übersendet der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats
- a) ein Original oder eine beglaubigte Mehrfertigung einer Bescheinigung nach Absatz 1,
 - b) eine Übersetzung der Bescheinigung nach Absatz 1 in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaats oder in eine weitere Amtssprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausweislich einer Erklärung akzeptiert, sowie
 - c) eine beglaubigte Mehrfertigung der Anordnung der Einziehung oder des Verfalls.